

IV. Kirchliche Verhältnisse, Unterricht, Bildung und Kultur

Vorbemerkung

A. Kirchliche Verhältnisse

Die »Evangelische Kirche in Deutschland« umfaßt 28 Landeskirchen. Durch besondere Verträge sind ihr angeschlossen die Evangelische Brüder-Unität in Deutschland und der Bund evangelisch-reformierter Kirchen. Die Gebiete der Landeskirchen decken sich nicht mit der regionalen Gliederung der Bundesrepublik Deutschland. Da die Katholische Kirche ihre Ergebnisse außer nach kirchlichen auch nach staatlichen Verwaltungsbezirken gliedert, konnten diese hier nach Bundesländern gegeben werden. In gleicher Weise wurde bei den jüdischen Gemeinden verfahren.

B. Unterricht, Bildung und Kultur

Allgemeinbildende Schulen

Volksschulen: Schulen, die pflichtmäßig von allen Kindern besucht werden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben. Die Vollzeitschulpflicht beträgt in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen und Berlin (West) 9 Jahre; die anderen Länder führen die 9jährige Vollzeitschulpflicht nach und nach ein. Die ersten 4 bzw. 6 Jahre der Volksschule sind die für alle Schüler verbindlichen Grundschuljahre. Vom 5. bzw. 7. Schuljahr ab können die Schüler nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung an weiterführende allgemeinbildende Schulen übergehen, d. h. an Mittelschulen bzw. Gymnasien (Höhere Schulen) oder an entsprechende Zweige der Schulen mit neu organisiertem Schulaufbau (siehe unten) oder aber auch an die Mittelschulzugklassen der Volksschule, deren Lehrziel dem des Mittelschulabschlusses entspricht.

Sonderschulen: Einrichtungen vorwiegend der Volksschule, die der Förderung und Betreuung körperlich, geistig oder seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Kinder dienen, die nicht oder nicht mit genügendem Erfolg in normalen Schulen unterrichtet werden können.

Mittelschulen und Gymnasien (Höhere Schulen): Setzen den 4- bzw. 6jährigen Besuch der Grundschule (Volksschule) voraus. Bei 4jähriger Grundschule umfaßt die Mittelschule (Realschule) sechs Schuljahre und das Gymnasium neun Schuljahre; bei 6jähriger Grundschule beträgt die Schulzeit jeweils zwei Jahre weniger. Der Abschluß der Mittelschule bietet im allgemeinen die Grundlage für gehobene, nicht akademische Berufe aller Art. Das Abschlußzeugnis des Gymnasiums (Reifezeugnis) berechtigt zur Aufnahme des Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule.

Schulen mit neu organisiertem Schulaufbau: Umfassen sämtliche Arten der allgemeinbildenden Schulen in einem einheitlichen Schulorganismus. Sie sind im wesentlichen in den Ländern Hamburg, Bremen und in Berlin (West) vertreten. Die sogenannten **Freien Waldorfschulen** weisen einen ähnlichen Aufbau auf.

Berufsbildende Schulen

Berufsschulen: Teilzeitschulen mit wöchentlich eintägigem, höchstens zweitägigem Schulbesuch, die sämtliche Jugendliche nach der Erfüllung der Volksschulpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder dem Abschluß der praktischen Berufsausbildung zur Vertiefung und Ergänzung ihrer bisherigen Ausbildung oder auch nur zur Vorbereitung für das Berufs- und Arbeitsleben pflichtmäßig zu besuchen haben, sofern sie nicht weiterführende allgemeinbildende Schulen oder Berufsfachschulen besuchen.

Berufsaufbauschulen: Einrichtungen, die nach erfüllter Vollzeitschulpflicht zum Zweck einer, auf den Beruf bezogenen allgemeinen Weiterbildung besucht werden mit dem Ziel der Erreichung der Fachschulreife. Diese eröffnet den Zugang zu Ingenieurschulen, Kollegs, Wirtschaftsoberschulen und höheren Fachschulen. Die Unterrichtsdauer beträgt bei Vollzeitschulen 1 bis 1½, bei Teilzeitschulen 3 bis 3½ Jahre. Sie sind fachlich gegliedert. Berufsschulpflichtige Schüler in Teilzeitschulen müssen am regulären Unterricht der Berufsschule teilnehmen.

Berufsfachschulen: Schulen mit voller Wochenstundenzahl und mindestens einjähriger Ausbildungszeit, die nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht an Stelle des Pflichtbesuchs der Berufsschule freiwillig zur Berufsvorbereitung oder auch zur vollen Berufsausbildung ohne vorherige praktische Berufsausbildung besucht werden. Sie dienen im wesentlichen der Berufsvorbereitung für kaufmännische Berufe und Büroberufe und der Berufsausbildung für hauswirtschaftliche Berufe und für feindhändlerische Berufe.

Fachschulen: Schulen, die freiwillig nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung und praktischen Berufserfahrung oder nur einer praktischen Arbeitserfahrung und vielfach unter Voraussetzung einer weiterführenden allgemeinbildenden Schulausbildung von nicht mehr berufsschulpflichtigen Jugendlichen nach dem vollendeten 18. Lebensjahr in Lehrgängen mit Vollunterricht von halb- bis drei- oder auch mehrjähriger Dauer zur Ausbildung für höher qualifizierte Berufe besucht werden.

Die **Ingenieurschulen** stellen nach Aufnahmebedingungen, Lehrziel und Studiendauer (6 Tagesssemester) eine selbständige Stufe im Aufbau der technischen Berufsausbildung dar.

Hochschulen

Pädagogische Hochschulen und entsprechende Einrichtungen bilden Lehrer für die Lehrämter an Volksschulen und berufsbildenden Schulen (ohne Handelslehrer) aus. Sie schließen mit der 1. Lehrprüfung.

An den **Studienseminaren** erhalten die Lehrer für das Lehramt an Gymnasien (Höheren Schulen) bzw. für berufsbildende Schulen (ohne Handelslehrer) nach Beendigung ihres Studiums an wissenschaftlichen bzw. pädagogischen Hochschulen ihre pädagogische Ausbildung.

Als **Hochschulen** werden nur die von den Ländern anerkannten Hochschulen nachgewiesen, die der hochschulmäßigen Berufsausbildung dienen, aber nicht jene Hochschulen, die ausschließlich Forschung und wissenschaftliche Fortbildung betreiben. Die Hochschulen gliedern sich in wissenschaftliche Hochschulen und Hochschulen für Musik, bildende Künste und Sport.

Die wissenschaftlichen Hochschulen umfassen **Universitäten, Technische Hochschulen, sonstige wissenschaftliche Hochschulen** mit Universitätsrang, **Philosophisch-Theologische Hochschulen** und **Kirchliche Hochschulen**, in einigen Ländern auch **Pädagogische Hochschulen**. Die statistische Erhebung erfolgt durch eine auf den Meldungen der Hochschulverwaltungen beruhende Semesterstatistik und eine alljährlich zu Beginn des Wintersemesters durchgeführte ausführliche Individualzählung der Studierenden. Aus dieser Duplizität erklären sich die geringfügigen Differenzen bei den Gesamtzahlen der Studierenden in den Tabellen 7 und 8.

Die Hochschullehrer usw. werden in unregelmäßigen Abständen (zuletzt 1960) durch eine Individualzählung erfaßt. Die Nachweise über **Staats-, Diplom- und Doktorprüfungen** fußen auf den Meldungen der Prüfungsämter der Fakultäten und der sonstigen Prüfungsämter.